

669 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Alfred Girtler, Dr. Anton Maier und
Genossen,

betreffend

die Pragmatisierung der Steuerexekutoren.

Während im Laufe des heurigen Jahres verschiedene Gruppen von Staatsangestellten, welche bisher teils im vertragsmäßigen, teils in noch loserem Dienstverhältnisse zum Staate gestanden sind, mittels eigener Gesetze in den pragmatischen Beamten und Dienerstand übernommen wurden, stehen die staatlichen Steuerexekutoren schon das 42. Jahr im vertragsmäßigen Dienstverhältnisse und dürften sonach wohl die ältesten vertragsmäßigen Funktionäre überhaupt sein.

Der Staat kann in Ausübung eines seiner größten Hoheitsrechte, das ist der Vorschreibung und Einhebung von Steuern und Gebühren, diese Funktionäre in jenem Zeitpunkte nicht entbehren, wo die freiwillige Leistung dieser vorgeschriebenen Abgaben eingestellt wird und durch Anwendung von Zwangsmaßnahmen erzwungen werden muß.

Die Durchführung derartiger Zwangsmaßnahmen bei freien Staatsbürgern erfordert ein volles Maß an Kenntnissen und Takt, da sowohl das Interesse des Staates als auch das des Bürgers gewahrt werden muß.

Die Stellung der Steuerexekutoren ist daher so wichtig, daß Professor Dr. Redlich schon im Jahre 1913 in seinem Berichte über die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der österreichischen Finanzverwaltung und in den Vorschlägen der Kommission zur Reform dieser Verwaltung hierzu Stellung nimmt, beziehungsweise die Anschauung dieser Kommission zum Ausdruck bringt, indem er auf Seite 164, bei dem Absätze „Reform der Methoden der Steuerexekution“ schreibt: „Hier möge darauf hingewiesen werden, daß die gegenwärtige dienstliche Stellung der Steuerexekutoren nicht im Einklang zu stehen scheint mit der Wichtigkeit der staatlichen ihnen übertragenen Aufgabe; es wird demnach beantragt, die Steuerexekutoren, die gegenwärtig Vertragsbeamte sind, in die Kategorie der landesfürstlichen Beamten einzureihen“.

Diese Reformkommission, die jedenfalls nicht vom persönlichen Standpunkte aus betrachtet, sondern nach ernster und gründlicher Prüfung der betreffenden Materie ihre Anträge stellte, hat mit diesem Antrage einerseits die besondere Wichtigkeit der Aufgabe eines Steuerexekutoren anerkannt und ihnen andererseits die fachliche Dualität und Vorbildung, welche zur Einreihung als Beamter notwendig waren, vorbehaltlos zugebilligt.

Wenn daher im gegenwärtigen Zeitpunkte gegen die Pragmatisierung und Einreihung in die Kategorie der Beamten Einwendungen und Bedenken erhoben werden, so können nicht fachliche Momente, sondern nur veraltete oder persönliche Motive maßgebend sein. Solchen Motiven müßten jedoch die ersten, gründlich bearbeiteten wissenschaftlichen Ergebnisse unbeflüchtigter Männer vorgezogen werden.

Es ist daher ein Gebot der Pflicht, diesen bisher stets zurückgesetzten, für den Staat jedoch so wichtigen zirka hundert Funktionären, deren fachliche Bedingungen nicht ab, sondern zugenommen haben, jene Stellung einzuräumen, die ihnen schon seit langer Zeit gebührt hätte und die andere Kategorien

669 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

mit gleichem vertragsrechtlichen Dienstverhältnisse, gleicher Vorbildung und gleichen Bezügen schon längst auf gesetzlichem Wege erreicht haben.

Aus diesem Grunde stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Gesetz

vom

betreffend

die Änderung des Dienstverhältnisses der staatlichen Steuerexekutoren.

§ 1.

Die staatlichen Steuerexekutoren sind bis zur endgültigen Ordnung ihres Dienstverhältnisses durch die Besoldungsreform zu Staatsbeamten zu ernennen.

§ 2.

In diesem Belange hat das Gesetz vom 5. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 100, auf die staatlichen Steuerexekutoren sinngemäß Anwendung zu finden.“

In formaler Beziehung wolle der Antrag dem Finanzausschusse zugewiesen werden.

Wien, 30. Jänner 1920.

Christian Fischer.
Schönsteiner.
Bischitz.
Luttenberger.

Dr. Alfred Gürtler.
Dr. Anton Maier.
Dr. Wigner.
Spalowsky.
Dr. Schneider.